



Opfer Von Gewalt- taten

(OEG)

Verhaltenstipps
des Vereins
lesbischer und
schwuler
Polizeibediensteter
in Baden-
Württemberg

Opfer von Gewalttaten, die durch die Tat gesundheitliche Beeinträchtigungen körperlicher und / oder seelischer Art erlitten haben, können Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) bei den Landratsämtern beantragen.

Gewalttaten im Sinne des **Opferentschädigungsgesetzes** sind zum Beispiel:

- Vorsätzliche Körperverletzungs- und Tötungshandlungen.
- Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen.
- Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

Als Leistungen nach dem OEG können u.a. gewährt werden:

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlungen.
- Psychotherapeutische Behandlungen.
- Laufende Renten an Geschädigte und an Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen und Eltern)
- Maßnahmen der Rehabilitation

Zeige Straftaten sofort an. Täter dürfen nicht unentdeckt bleiben!

Voraussetzungen:

1. die **Gewalttat muss sich auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ereignet haben,**
2. die **Mithilfe bei der Aufklärung der Straftat (z.B. die Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei/ Staatsanwaltschaft),**
3. **einen Antrag beim Landratsamt (siehe unten).**

Durch die Gewalttat müssen Sie eine körperliche/ seelische Schädigung erlitten haben oder Hinterbliebener – Witwe/-r, Waise, Eltern – eines an einer Gewalttat Verstorbenen sein.

Hinweis:

Sach- und Vermögensschäden (mit Ausnahme von am Körper getragenen Hilfsmitteln wie Brille, Kontaktlinse oder Zahnersatz) werden nicht erstattet; ebenso wird kein Schmerzensgeld gezahlt. Leistungen nach dem OEG sind u.a. zu versagen, wenn das Opfer die Schädigung verursacht hat oder es aus sonstigen Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Weiterhin können Leistungen versagt werden, wenn der Geschädigte bei der Aufklärung der Straftat nicht mitwirkt.

Stadtkreise/ Landratsämter:

Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg/ Mannheim, Heilbronn, Karlsruhe, Pforzheim, Stuttgart, Ulm, Rastatt, Breisgau-Hochschwarzwald, Rhein-Neckar-Kreis, Enzkreis, Böblingen, Alb-Donau-Kreis.
